

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., Seite 215), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 200), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GVOBl. 2022 Schl.-H., Seite 519) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 13.04.2023 (GVOBl. Schl.-H., Seite 225) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 23.01.2023 (Amtsbl. Sch.-H. 2023, Seite 1056), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 19.12.2023 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8 Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Wertes des Sitzungsgeldes nach § 5 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Beirates wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, der Ratsversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der EntschVO. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung sowie der Ausschüsse erhalten maximal zwei Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld pro jeweiliger Sitzung.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Uetersen, den 20.12.2023



Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei

Dirk Woschei